Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell.-Comt. zu entrichten.

Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 92. Danzig, den 18. November. **1893.**

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Im Anfang des Monats Dezember cr. wird das diesjährige Schiffermusterungsgeschäft für den Kreis Danziger Höhe abgehalten werden. Der Tag sowie der Ort der Schiffermusterung wird in einer späteren Kreisblattverfügung bekannt gegeben werden, sobald der Termin Seitens des Generalkommandos festgesetzt ist.

Den Ortsvorständen werden besondere Vorladungen für diejenigen Militairpflichtigen zugehen, welche sich zur Schiffermusterung zu gestellen haben.

Die Vorladungen sind den betreffenden Militairpflichtigen **sofort** gegen Vollziehung der denselben angehängten Empfangsscheine auszuhändigen und letztere mir bis **spätestens den 1. Dezember cr. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hierher einzureichen.**

Sollten einzelne der Militairpflichtigen inzwischen nach anderen Orten verzogen oder nicht einheimisch sein, dann sind die betreffenden Meldungen **unverzüglich** mit einer entsprechenden Anzeige zurückzureichen.

Den Vorgeladenen ist noch besonders zu eröffnen, daß sie ihre Seefahrtsbücher mit zur Stelle zu bringen haben und daß gegen diejenigen, welche den Musterungstermin versäumen, zu spät kommen oder sich ohne Erlaubniß aus dem Musterungslokale entfernen und beim Namensaufruf nicht anwesend sind, eine Geldstrafe bis zu 30 Mk evtl. Haft bis zu 3 Tagen festgesetzt werden wird.

Eine gleiche Strafe wird diejenigen Militairpflichtigen treffen, welche ohne Tauf- und Loosungsschein, ungewaschen und mit schmutzigen Füßen erscheinen.

Sollten in einzelnen Ortschaften schifffahrttreibende Militairpflichtige sein, für welche den Ortsvorständen Vorladungen nicht zugegangen sind, die aber zur Gestellung zur Musterung verpflichtet sind, d. h. solche, die sich zum diesjährigen Ersatz- bezw. Ober-Ersatzgeschäft nicht gestellt haben, und durch Vorlegung einer genügenden Ausstandsbescheinigung, eines Seewehrscheines, Ausmusterungs- oder Ausschließungsscheines sich über ihre Militairverhältnisse nicht ausweisen können, so sind dieselben mir **bis spätestens den 1. Dezember cr.** unter Einreichung der Tauf- und Loosungsscheine namhaft zu machen, und **unter allen Umständen** zur Schiffermusterung zu gestellen.

Zur seemännischen Bevölkerung sind zu rechnen:

a. Seeleute von Beruf, d. h. solche, welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Haffahrzeugen gefahren sind,

b. See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens 1 Jahr gewerbsmäßig betrieben haben,

c. Schiffszimmerleute, welche zur See gefahren sind,

d. Maschinisten, Maschinisten-Assistenten und Heizer von See- und Flußdampfern.

Die Anbringung von Reklamationen um Befreiung resp. Zurückstellung vom aktiven Dienst ist beim Schiffermusterungsgeschäft unzulässig, etwaige Anträge werden ohne Weiteres zurückgewiesen werden.

Wenn von den zur Vorstellung kommenden Militairpflichtigen Jemand in gerichtlicher Untersuchung sich befindet, unter Wirkung von Ehrenstrafen steht, oder noch rechtskräftig erkannte Freiheitsstrafen zu verbüßen haben sollte, so haben die Ortsvorsteher die darauf bezüglichen Angaben der Ersatz-Kommission zu machen, sobald der betreffende Mann zur Vorstellung kommt.

Die Herren Ortsvorsteher derjenigen Ortschaften, aus welchen Militairpflichtige sich zu gestellen haben, haben die genaue und pünktliche Befolgung dieser Anordnungen sich angelegen sein zu lassen, sie haben im Musterungstermine entweder persönlich anwesend zu sein oder sich durch die gesetzlichen Vertreter vertreten zu lassen und müssen über die Verhältnisse der Militairpflichtigen evtl. Auskunft ertheilen können.

Gegen diejenigen Ortsvorsteher, welche sich einer Vernachlässigung der ihnen durch diese Verfügung auferlegten Pflichten schuldig machen, werde ich Ordnungsstrafen festsetzen.

Danzig, den 15. November 1893.

Der Landrath.

---

2. Die auf dem Kreistage am 7. Oktober d. Js. vollzogene Wahl des Rittergutsbesitzers von Heyer zu Goschin zum Kreisdeputirten des Kreises Danziger Höhe auf eine fernere Amtsdauer von 6 Jahren, ist von dem Herrn Oberpräsidenten bestätigt worden.

Danzig, den 13. November 1893.

Der Landrath.

---

3. Der Herr Regierungs-Präsident hat die dienstliche Vertretung des erkrankten Kreis-Thierarztes Preusse hierselbst dem Kreis-Thierarzt Werner in Neustadt übertragen.

Danzig, den 15. November 1893.

Der Landrath.

4 Der Schuhmacher Heinrich Holz in Czerniau ist als Amtsdiener und Exekutor für den Amtsbezirk Meisterswalde angenommen, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 16. November 1893.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

5. Bekanntmachung,

betreffend

die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor.

Vom 8. Juli 1893.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern vom 13. Mai 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 49) hat der Bundesrath auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung folgende

Vorschriften über die in Anlagen, welche zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor dienen, zu treffenden Einrichtungen

erlassen.

§ 1.

Für jede der nachfolgend bezeichneten Verrichtungen:

a. das Zubereiten der Zündmasse,
b. das Betunken der Hölzer,
c. das Trocknen der betunkten Hölzer,
d. das Abfüllen der Hölzer und ihre erste Verpackung müssen besondere Räume vorhanden sein.

Diese Räume dürfen nur untereinander, nicht aber mit anderen Arbeitsräumen in unmittelbarer Verbindung stehen. Es ist indessen eine unmittelbare Verbindung des für das Betunken der Hölzer bestimmten Raumes mit dem Einlegeraum, sowie des für das Abfüllen und die erste Verpackung der Hölzer bestimmten Raumes mit den Lagerräumen für fertige Waare gestattet. In jedem der bezeichneten Räume dürfen ausschließlich diejenigen Arbeiten vorgenommen werden, für welche derselbe bestimmt ist; jedoch ist es erlaubt, in den zum Betunken der Hölzer bestimmten Räumen (b) auch das Schwefeln und Paraffiniren der Hölzer vorzunehmen.

§ 2.

Die Räume, in welchen die in § 1 unter a, b, d bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, müssen mindestens 5 Meter hoch, die Räume unter b und d feuersicher abgedeckt, die Trockenräume (c) in ihrem ganzen Umfange feuersicher hergestellt sein. Die Wände der Räume, in welchen die unter a, b, d bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, müssen mit einem Anstrich von Kalkmilch versehen sein, welcher mindestens einmal halbjährlich zu erneuern ist, nachdem der frühere Anstrich gut abgerieben ist.

§ 3.

Die Räume, in welchen Zündmasse bereitet wird, müssen so eingerichtet sein, daß ein beständiger Luftwechsel stattfindet, welcher ausreicht, um entstehende Phosphordämpfe sofort abzuführen.

Die Bereitung der Zündmasse darf nur in luftdicht geschlossenen Gefäßen stattfinden, deren Füllöffnung so einzurichten ist, daß sie zugleich als Sicherheitsventil wirkt.

Gefäße, in welchen Zündmasse enthalten ist, müssen stets gut bedeckt gehalten werden.

§ 4.

Das Betunken der Hölzer muß mittelst solcher Vorrichtungen geschehen, welche das Eindringen der Phosphordämpfe in die Arbeitsräume ausschließen.

Wird erwärmte Tunkmasse verwendet, so dürfen zum Betunken nur Vorrichtungen benutzt werden, welche für diesen Zweck von der höheren Verwaltungsbehörde besonders genehmigt sind.

§ 5.

Die Räume, in welche betunkte Hölzer zum Trocknen gebracht werden, müssen ausreichend ventilirt sein.

In künstlich erwärmten Trockenräumen darf die Temperatur 35 Grad Celsius nicht übersteigen. In jedem Trockenraum ist ein Thermometer anzubringen, an welchem durch eine in die Augen fallende, von außen wahrnehmbare Marke der höchste zulässige Temperaturgrad bezeichnet ist.

Das Beschicken und Entleeren der Räume darf, sofern dazu das Betreten der letzteren erforderlich ist, nur stattfinden, wenn vorher mindestens eine halbe Stunde lang durch Oeffnen der Thüren und Fenster oder durch besondere Ventilationsvorrichtungen ein völliger Luftwechsel hergestellt ist.

§ 6.

Die Abfüllräume, und, sofern die erste Verpackung der Hölzer in besonderen Räumen erfolgt, auch diese, müssen so bemessen sein, daß für jeden der darin beschäftigten Arbeiter ein Luftraum von mindestens 10 Kubikmeter vorhanden ist. Die gedachten Räume müssen mit Fenstern, welche geöffnet werden können, und mit ausreichend wirkenden Ventilationseinrichtungen versehen sein.

§ 7.

Die im § 1 unter a, b, d bezeichneten Räume müssen täglich nach Beendigung der Arbeit gereinigt werden. Die dabei zu sammelnden Abfälle sind sofort nach beendigter Reinigung der Räume zu verbrennen.

§ 8.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Arbeiter, welche in den im § 1 a, b, d bezeichneten Räumen beschäftigt sind, einen besonderen Oberanzug oder eine auch den Oberkörper bedeckende Schürze tragen, und daß dieselben diese Kleidungsstücke jedesmal beim Verlassen der Arbeitsräume in einem besonderen, getrennt von den letzteren herzurichtenden Raum ablegen und zurücklassen.

In diesem Raum müssen abgesonderte Behälter zum Aufhängen der Arbeitsanzüge und der gewöhnlichen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, vorhanden sein.

§ 9.

Der Arbeitgeber darf nicht gestatten, daß die Arbeiter Nahrungsmittel in die Arbeitsräume mitbringen oder in denselben verzehren. Er hat dafür zu sorgen, daß das Einnehmen der Mahlzeiten nur in Räumen geschieht, welche von den Arbeitsräumen, sowie von den An- und Auskleideräumen vollständig getrennt sind. Auch müssen außerhalb der Arbeitsräume Vorrichtungen zum Erwärmen der Speisen aufgestellt sein.

§ 10.

Außerhalb der Arbeitsräume, aber in unmittelbarer Nähe derselben, müssen für die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter ausreichende Wascheinrichtungen angebracht und Gefäße zum Zweck des Mundausspülens in genügender Anzahl vorhanden sein.

§ 11.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Arbeiter vor dem Einnehmen der Mahlzeiten, sowie vor dem Verlassen der Fabrik sich die Hände gründlich reinigen, den Mund mit Wasser ausspülen und die während der Arbeit benutzten Oberkleider oder Schürzen ablegen.

§ 12.

Der Arbeitgeber darf in den im § 1 unter a bis d bezeichneten Räumen nur Personen zur Beschäftigung zulassen, welche eine Bescheinigung eines approbirten Arztes darüber beibringen, daß sie nicht an der Phosphornekrose leiden und vermöge ihrer Körperbeschaffenheit der Gefahr, von dieser Krankheit befallen zu werden, nicht in besonderem Maße ausgesetzt sind.

Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 13.

Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der von ihm beschäftigten Arbeiter einem, dem Aufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, welcher vierteljährlich mindestens einmal eine Untersuchung der Arbeiter vorzunehmen und den Arbeitgeber von jedem ermittelten Falle einer Erkrankung an Phosphornekrose in Kenntniß zu setzen hat.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, von jeder unter den Arbeitern vorkommenden Erkrankung an Phosphornekrose, sobald er durch den Fabrikarzt oder auf andere Weise davon Kenntniß erhält, dem Aufsichtsbeamten schriftliche Anzeige zu erstatten. Er darf an der Phosphornekrose erkrankte Arbeiter nicht ferner in den im § 1, a bis d bezeichneten Räumen beschäftigen.

§ 14.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrole über den Wechsel und Verbleib der Arbeiter ein Buch zu führen, welches Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, sowie den Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters enthalten muß. In dieses Kontrolbuch hat der Fabrikarzt das Ergebniß seiner Untersuchungen und den Tag der letzteren einzutragen. Dasselbe ist dem Aufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 15.

In jedem Arbeitsraum muß eine Abschrift oder ein Abdruck des § 2 des Gesetzes vom 13 Mai 1884 und der §§ 1 bis 14 dieser Vorschriften, sowie eine Anweisung für die in dem betreffenden Raum beschäftigten Arbeiter an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen. Ein Exemplar dieser Anweisung ist jedem Arbeiter, welcher in den im § 1 unter a bis d aufgeführten Räumen beschäftigt werden soll, einzuhändigen.

§ 16.

Neue Anlagen, in welchen Zündhölzer unter Verwendung von weißem Phosphor angefertigt werden sollen, dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem ihre Errichtung dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) angezeigt worden ist. Der Letztere hat nach Empfang dieser Anzeige schleunigst durch persönliche Revision festzustellen, ob die Einrichtung der Anlage den erlassenen Vorschriften entspricht.

§ 17.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1884 und gegen die §§ 1 bis 16 dieser Vorschriften kann die Polizeibehörde die Einstellung des Betriebes bis zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes anordnen.

§ 18.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1884 (Centralblatt für das deutsche Reich S. 195) verkündeten Vorschriften.

Die auf Grund des § 18 Absatz 2 daselbst durch den Bundesrath zugelassenen Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 und des § 2 Satz 1 bleiben bis zu ihrem etwaigen Widerruf aufrecht erhalten.

Berlin, den 8. Juli 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Bötticher.

6.

Bekanntmachung,

betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen.

Vom 8. Juli 1893.

Auf Grund des § 120e und des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen erlassen.

§ 1.

Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in welchen zur Herstellung von Cigarren erforderliche Verrichtungen vorgenommen werden, sofern in den Anlagen Personen beschäftigt werden, welche nicht zu den Familiengliedern des Unternehmers gehören.

§ 2.

Das Abrippen des Tabacks, die Anfertigung und das Sortiren der Cigarren darf in Räumen, deren Fußboden 0,5 Meter unter dem Straßenniveau liegt, überhaupt nicht, und in Räumen, welche unter dem Dache liegen, nur dann vorgenommen werden, wenn das Dach mit Verschalung versehen ist.

Die Arbeitsräume, in welchen die bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, dürfen weder als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume noch als Lager oder Trockenräume benutzt werden. Die Zugänge zu benachbarten Räumen dieser Art müssen mit verschließbaren Thüren versehen sein, welche während der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

§ 3.

Die Arbeitsräume (§ 2) müssen mindestens drei Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraumes geöffnet werden können.

§ 4.

Die Arbeitsräume müssen mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein.

§ 5.

Die Zahl der in jedem Arbeitsraum beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jede derselben mindestens 7 Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 6.

In den Arbeitsräumen dürfen Vorräthe von Taback und Halbfabrikaten nur in der für eine Tagesarbeit erforderlichen Menge und nur die im Laufe des Tages angefertigten Cigarren vorhanden sein. Alles weitere Lagern von Taback und Halbfabrikaten, sowie das Trocknen von Taback, Abfällen und Wickeln in den Arbeitsräumen auch außerhalb der Arbeitszeit ist untersagt.

§ 7.

Die Arbeitsräume müssen täglich zweimal mindestens eine halbe Stunde lang und zwar während der Mittagspause und nach Beendigung der Arbeitszeit, durch vollständiges Oeffnen der Fenster und der nicht in Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsäume führenden Thüren gelüftet werden. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

§ 8.

Die Fußböden und Arbeitstische müssen täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube gereinigt werden.

§ 9.

Kleidungsstücke, welche von den Arbeitern für die Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in ausschließlich dazu bestimmten verschließbaren Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

§ 10.

Auf Antrag des Unternehmers können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 3, 5, 7 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn die Arbeitsräume mit einer ausreichenden Ventilationseinrichtung versehen sind.

Desgleichen kann auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde eine geringere als die im § 3 vorgeschriebene Höhe für solche Arbeitsräume zugelassen werden, in welchen den Arbeitern ein größerer als der im § 5 vorgeschriebene Luftraum gewährt wird.

§ 11.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist bis zum 1. Mai 1903 gestattet, wenn die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden:

1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter müssen im unmittelbaren Arbeitsverhältniß zu dem Betriebsunternehmer stehen. Das Annehmen und Ablohnen derselben durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet.
2. Für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

Die Vorschrift unter Ziffer 1 findet auf Arbeiter, welche zu einander in dem Verhältniß von Ehegatten, Geschwistern oder von Aszendenten und Deszendenten stehen, die Vorschrift unter Ziffer 2 auf Betriebe, in welchen nicht über zehn Arbeiter beschäftigt worden, keine Anwendung.

§ 12.

An der Eingangsthüre jedes Arbeitsraumes muß ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang befestigt sein, aus welchem ersichtlich ist:

1. Die Länge, die Breite und Höhe des Arbeitsraumes,
2. der Inhalt des Luftraumes in Kubikmeter,
3. die Zahl der Arbeiter, welche demnach in dem Arbeitsraume beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraume muß eine Tafel ausgehängt sein, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§ 2 bis 11 wiedergiebt.

§ 13.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihre Verkündigung an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1888 (Reichsgesetzbl. S. 172) verkündeten Vorschriften.

Berlin, den 8. Juli 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Böttticher.

---

7. Die Voreinschätzungskommissionen mache ich darauf aufmerksam, daß das Erfordern einer Steuer-Erklärung nicht nur dann vorzuschlagen ist, wenn angenommen wird, daß ein Steuerpflichtiger über 3000 *Mk* Einkommen hat, der bisher nach einem niedrigeren Einkommen veranlagt war, sondern daß in allen Fällen, in welchen eine sonst nicht zu beseitigende Unklarheit über die Einkommensverhältnisse besteht, das Erfordern der Steuererklärung das geeignete Mittel ist, die Unklarheit zu beseitigen.

Danzig, den 16. November 1893.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission des Kreises Danziger Höhe.

v. Kries.

---

8. Die Voreinschätzungskommission des 10. Voreinschätzungsbezirks tritt nicht, wie ursprünglich bestimmt, in Wonneberg sondern in Gut Schönfeld zusammen.

Danzig, den 16. November 1893.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission des Kreises Danziger Höhe.

v. Kries.

---

9. Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter dem früheren Commis Hermann Schmidt aus Neu-Mösland unter dem 12. März 1888 erlassene, in No. 11 dieses Blattes aufgenommene Steckbrief ist erledigt. Aktenzeichen: II b J 1518/87.

Danzig, den 9. November 1893.

Der Erste Staatsanwalt.

Beilage.